

Planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz



Projekt:

**7. Änderung des Flächennutzungsplans zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Doberschütz Süd“
der Gemeinde Doberschütz**

Begründung zum Entwurf
Teil 2: Umweltbericht

Erstellt:

Dezember 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dr. Stefanie Kewitz-Hempel

Projekt-Nr.

24-020

geprüft:

.....
Dipl. Ing. B. Knoblich)



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	4
3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	5
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	5
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	7
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	8
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung.....	8
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	8
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	8
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	10
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	11
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	12
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	13
4.4	Artenschutz	13
4.5	Befristete Darstellung und Auswirkungen	13
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	14
6	Flächenbilanz	15
7	zusätzliche Angaben.....	15
7.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	15
7.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	16
8	allgemeinverständliche Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	Lage des Geltungsbereichs in rot (aus RAPIS, 03/2024)	4
Abb. 2	A: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz. B: Geplante Darstellung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.....	9

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	10
Tab. 2	Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	11
Tab. 3	Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	12
Tab. 4	Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des FNP	15

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der am 23.06.2005 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt zwei Änderungen für Teilflächen vorgenommen, von der der vorliegende Änderungsbereich jeweils nicht betroffen war. Aktuell ist die 2. Änderung mit Stand 04/2023 wirksam, die seitdem begonnenen Änderung (3.-6.) befinden sich aktuell noch im Verfahren.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, soll das Gebiet südlich der Ortslage Doberschütz als Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Mit der 7. Änderung des FNP soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung einer südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus und östlich der Bahnhofstraße gelegenen Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ der Gemeinde Doberschütz. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Entsprechend werden die betreffenden Gebiete mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 67 Hektar als Sonderbaufläche „Solarenergie“ dargestellt. Um den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu entsprechen, erfolgt die Darstellung befristet für die Dauer der Geltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“, anschließend ist wieder die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wirksam.

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, mit der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB). Die vorliegende Unterlage stellt den Umweltbericht zu der Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz dar.



Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs in rot (aus RAPIS, 03/2024)

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage I zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS et al. 2004).

Aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen des vorhabenbezogenen B-Plangebiets „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ auf Ebene der Bebauungsplanung, beschränkt sich die Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2024) verwiesen.

3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage I zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung der Sonderbaufläche gemäß § 1a Abs. 2 BauGB,
- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen, der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen.“

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6 „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“ Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

Um das benannte Ziel zu erreichen, sollte sich entsprechend der bisherigen Regelungen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zunächst bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020).

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien finden in dem seit dem 01.01.2023 geltenden EEG 2023 Einzug, das die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent vorsieht. Die Förderkulisse des EEG wird des Weiteren neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG). Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Des Weiteren soll das geplante Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden die den landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zugeordnet ist und somit für das geplante SO „Solarenergie“ geeignet.

Die Realisierung einer flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Vor allem aber wird das Vorhaben entsprechend der Novellierung des EEG (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse eingestuft und dient der öffentlichen Sicherheit, was der Umsetzung des Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung beimisst.

Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgesetz des Freistaates Sachsen – SächsNatSchG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Maßgebende Fachpläne für die umweltrechtlichen Belange (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan) liegen für den Freistaat Sachsen nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 1 SächsNatSchG sind die Grundlagen und die Inhalte der Landschaftsplanung für das Gebiet des Freistaates Sachsen als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen. Die in dem Fachbeitrag für das Gebiet des Freistaates Sachsen dargestellten Inhalte der Landschaftsplanung werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Landesentwicklungsplan (LEP) aufgenommen. Der LEP übernimmt damit zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms. Im Folgenden werden die für die FNP-Änderung relevanten fachplanerischen Ziele und Inhalte des Landschaftsprogrammes sowie des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftsrahmenplan Nordsachsen zusammengefasst.

Im Bereich der geplanten FNP-Änderung werden die Sicherung der biologischen Vielfalt und die Entwicklung einer angepassten Bewirtschaftung angestrebt. Eine Maßnahme hierzu ist durch Gehölzstrukturen mehr Gliederung in strukturarme Ackerfluren zu bringen. Was durch die geplante Heckenpflanzung, sowie die großflächige Umwandlung von Acker in Ackerbrache, welches sich in Grünland entwickeln wird, erfüllt wird.

Böden sind in ihrer natürlichen Funktion nachhaltig zu sichern, zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Zudem sollen Schadstoffeinträge in den Boden vermieden werden. Dies geschieht durch die Extensivierung des intensiv bewirtschafteten Ackers.

Ein weiteres Ziel ist das eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung erfolgen muss und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers in den Einzugsgebieten erhalten oder erreicht wird. Dies geschieht ebenfalls durch die Extensivierung der Ackerfläche, da nicht länger auf Pestizide und Düngemiteleinsatz zurückgegriffen werden darf.

Somit stellt das Vorhaben keinen Konflikt gegenüber den Zielen des Landschaftsrahmenplans Nordsachsen dar.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sondergebietsfläche bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird bei bestehender Vorprägung der Umgebung (ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für eine Photovoltaikanlage im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Mit der Änderung soll der vorgesehene Geltungsbereich mit dem derzeitigen Planstand als Flächen für die Landwirtschaft, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden. Die Darstellung erfolgt befristet auf die Geltungsdauer des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“, anschließend ist wieder die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wirksam.

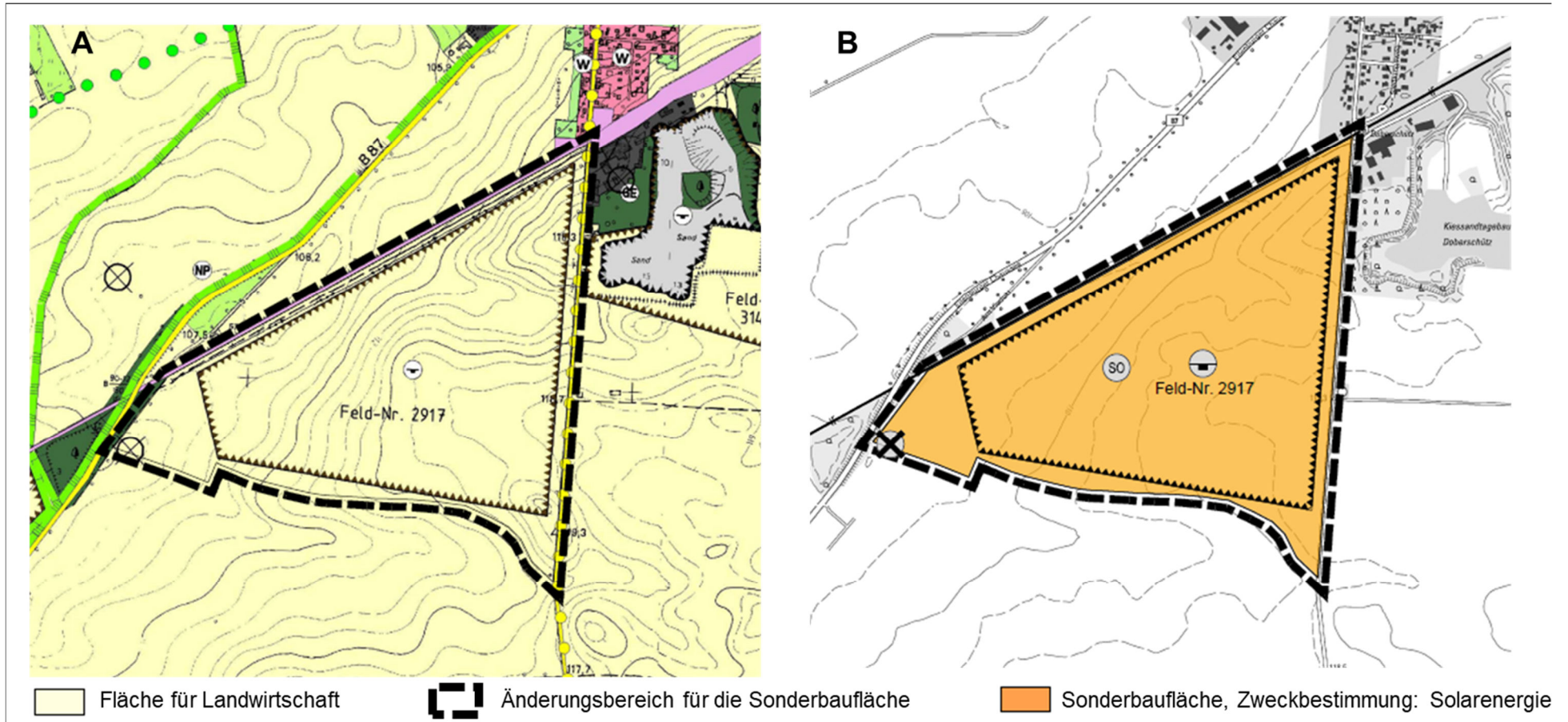


Abb. 2 A: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz. B: Geplante Darstellung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Doberschütz
Gemarkung	Doberschütz, Flur 4
Lage	südlich der Ortslage Doberschütz
Größe	67 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für Landwirtschaft
Nutzung aktuell	landwirtschaftliche Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	Sonderbaufläche „Solarenergie“ (befristet)
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> • stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (Acker) • Geltungsbereich unzerschnitten, aber eingegrenzt durch B87, Bahntrasse und Bahnhofsstraße/Ortsverbindungsstraße Doberschütz-Mölbitz
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Belastung durch landwirtschaftliche Nutzung • überwiegend Braunerde aus periglaziärem Kies führendem Sand flach über glazigenem Kies führendem Sand • sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit • sehr geringe Bodenpunkte
Wasser	III	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers „Schwarzbach“ ist als gut bewertet • chemischer Zustand des Grundwasserkörpers „Schwarzbach“ ist als schlecht bewertet, durch den Eintrag von Stoffen aus der Landwirtschaft
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehungsgebiete auf Ackerfläche ohne Entlastungsfunktion für Belastungsräume • Es gibt geringe Belastungen durch Stäube und Nitrat, ausgelöst durch die Landwirtschaft • Beeinträchtigungen durch stark frequentierte Verkehrswege die am Geltungsbereich angrenzen (B87 und Bahntrasse)
Pflanzen / Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> • vorw. Biotoptyp Acker • Uniformierung der Biotope, keine Verbundstrukturen • geringes Artenspektrum durch landwirtschaftliche Nutzung • lediglich Feldgehölz als höherwertige Biotopausstattung am westlichen Randbereichen des Plangebiets, dieses ist vom Vorhaben nicht betroffen
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> • offenland- bzw. halboffenlandbezogene, vorw. ubiquitäre Artenausstattung (ermittelt über Potenzialabschätzung) • gering differenzierte Lebensräume • Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum • gering differenzierte Lebensräume

Schutzgut	Zustands- bewertung*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> • nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Acker), anthropogen überprägte Landschaft mit wenig wertgebenden Strukturen
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich ist nicht bewohnt • Einzelhaus grenzt an PVA an
Kultur-/ Sachgüter	-	-
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	-	-
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	III	<ul style="list-style-type: none"> • techn. Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche innerhalb eines durch Infrastrukturtrassen vorbelasteten, teilweise zerschnittenen Freiraums • geringe Beeinträchtigung da Versiegelungen auf ein Mindestmaß reduziert werden
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Flächenversiegelung durch Nebenanlagen der PVA • Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung • Regeneration des Bodens wird möglich
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserneubildung • keine negativen Veränderungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten • Extensivierung der Nutzung, Verzicht auf Düngemittel und Pestiziden
Klima / Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> • Mikroklimatische Erwärmung der Fläche, geminderte Kaltluftentstehung durch PVA
Pflanzen / Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Ackerbrache/Grünland • großflächige Aufwertung hinsichtlich des Biotopwerts (Acker zu Ackerbrache/Grünland) • Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen in der Fortpflanzungsperiode, welche durch Maßnahmen vermieden werden können • Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche • Neuschaffung Lebensräume durch großflächige Ackerbrache die sich im Laufe der Zeit durch den Samenvorrat im Boden zu Grünland entwickeln wird

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt Halboffenlandhabitats (Brutreviere in Randlagen und zwischen den Modulen durch Vorhaltung geeigneter Reihenabstände) • keine Eingriffe in Habitats der Gehölzbrütenden Vogelarten • Kleintierdurchlässigkeit durch die Umzäunung sichergestellt
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) • keine Beeinträchtigung
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung des Landschaftsbildes durch technische Prägung • Eingrünung und Sichtverschattung durch Laubstrauchhecke im Bereich relevanter Sichtachsen
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Nähe zur PVA, dadurch Blendwirkung möglich und bauzeitlich mit Lärmbelastung zu rechnen. • Eingrünung/Sichtschutz mittels Laub-Strauch-Hecke
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung
Gesamt	I	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Vorgaben sind zu beachten • Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan • Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> • weiterhin landwirtschaftliche Nutzung • keine Verbesserung für Schutzgüter kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar • Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis • Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten, Baumschutz, Gewährleistung Kleintierdurchgängigkeit, Umgang mit Denkmalfunden

Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Grünlandanlage und Entwicklung von Heckenstrukturen
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna
Kompensation	<ul style="list-style-type: none">• im UB zum Entwurf des BP erfolgt eine numerische Bilanzierung nach Handlungsempfehlung über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen• Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes möglich
Bedarf	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Entwurf des BP (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none">• Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets gegeben• umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer Konfliktintensität• Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 7. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichsmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Photovoltaik Doberschütz Süd“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL) prüft. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Artenschutz absehbar.

4.5 Befristete Darstellung und Auswirkungen

Für eine mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmende Planung wird vorliegend auf eine Befristung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgestellt. Dies entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde Doberschütz. Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, beginnend mit dem Datum der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Die Ziele des Vorranggebietes für langfristige Rohstoffsicherung werden nur temporär beeinträchtigt. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Regionalplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den

gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die Ziele der Rohstoffsicherung langfristig berücksichtigt.

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Planurkunde ein entsprechender Text sowohl bei der bisherigen als auch bei der mit der 7. Änderung angestrebten Darstellung der Flächen im Geltungsbereich. Die vorliegende Planung ist somit als Verfahren zur Aufstellung und auch als Verfahren zur Aufhebung zu betrachten.

Beim Rückbau der PV-Anlage sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Arten- und Naturschutz zu beachten. Nach dem Rückbau sind die Wirkfaktoren der PV-Nutzung auf die Schutzgüter des Naturhaushalts nicht mehr vorhanden, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses.

Die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Bisher nicht in Anspruch genommene Konversionsflächen oder großflächig versiegelte Areale sind im benötigten Umfang innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden und kommen dementsprechend als Alternative nicht in Betracht. Die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen im Gemeindegebiet sind bereits ausgelastet bzw. sollen für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden. Ein nennenswertes Potential an bereits baulich in Anspruch genommenen oder vormals genutzten Flächen steht auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz ebenfalls nicht zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gemeinde sind die im EEG gesetzlich verankerten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen daher nicht kurzfristig zu erreichen. Für das Gemeindegebiet ist festzustellen, dass etwa 87 Prozent des Gemeindegebiets mit raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Restriktionen belegt sind, woraus sich ein erhöhtes Konfliktpotential ergibt. Daher ist zur Umsetzung möglichst die Inanspruchnahme von Flächen vorzuziehen, welche nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen und für die eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist.

Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei den übrigen Freiraumkategorien, z.B. intensiv und extensiv genutzten Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist hier vorzuziehen, auch da durch den regelmäßigen Umbruch und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln regelmäßig eine Beeinträchtigung des Bodens stattfindet. Hinzu kommt vorliegend, dass die Flächen im Plangebiet mit einem durchschnittlichen Wert von 26 Bodenpunkten ein vergleichsweise geringes ackerbauliches Potential aufweisen.

Als weiteres Gunstkriterium für eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine Steuerung innerhalb der im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen wurden bestehende Vorbelastungen

einbezogen, die sich einerseits aus den Kriterien für eine Vergütungsfähigkeit nach dem EEG (Lenkungswirkung auf Konversionsflächen oder vorbelastete Flächen entlang von Infrastrukturachsen) ergeben und andererseits z.B. durch bestehende Hochspannungsfreileitungen oder Windenergieanlagen entstehen. Das Plangebiet liegt überwiegend im 500 Meter-Streifen entlang von Infrastrukturachsen, hier direkt südlich angrenzend an die zweigleisige Bahnstrecke Halle-Cottbus.

Für das vorliegende Plangebiet (intensiv genutzte Ackerfläche) kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien und Alternativen festgestellt werden, dass in Bezug auf die Eingriffe in und die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie den Artenschutz keine alternativen Flächen verfügbar sind, die weniger konfliktrichtig sind. Nach Abwägung möglicher Alternativen wird die vorliegende Fläche als geeignet eingeschätzt, zumal die Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger nur auf diesen Flächen erfolgen kann (Vorhabenbezug).

Eine Alternative zur Errichtung von Freiflächenanlagen in Bezug auf die verfügbaren Flächen, und vor allem auf die Kosten der Stromerzeugung, stellen Dachflächen nicht dar, so dass auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

6 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz erfolgt für das geplante Sondergebiet „Solarenergie“ des Bebauungsplans „Photovoltaik Doberschütz Süd“. Der Änderungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Fläche von 63,6 ha. Die mit der 7. Änderung des FNP einhergehende Nutzungsart des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4 Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist		7. FNP - Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Flächen für Landwirtschaft	67	100	-	-
Sonderbaufläche „Solarenergie“	-	-	67	100
Gesamt	67	100	67	100

7 zusätzliche Angaben

7.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Erfassung im Februar 2024 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotentiale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Die Überwachung der umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

8 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz begründet sich im parallel verlaufenden Bebauungsplan „Photovoltaik Doberschütz Süd“, welcher für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Solarenergie) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Die im Flächennutzungsplan zu ändernden Flächen sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig sollen diese Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der 7. Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand bzw. des Zustands, der sich aus der Darstellung des derzeitigen wirksamen Flächennutzungsplans ergibt. Anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, beschränkt sich die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der 7. Flächennutzungsplanänderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die 7. Flächennutzungsplanänderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung zur Solarnutzung verfügt für sämtliche Schutzgüter im Planungsraum im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung über keine erheblichen Auswirkungen.

Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden aktuell bekannte artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Da die PV-Anlage nach einer Betriebszeit von etwa 30 Jahren wieder abgebaut werden soll, erfolgt nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Bebauungsplans wieder die ursprüngliche Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zscepplin, 12.12.2024

Quellenverzeichnis

BÜRO KNOBLICH (2024): 7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz – Begründung zum Entwurf.

BÜRO KNOBLICH (2024): Bebauungsplan Photovoltaik Doberschütz Süd– Umweltbericht.

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBl 2004, 297-304.